

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Cobbelsdorf

Aufgrund der §§ 6,8 und 44 (3) Nr.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vom 05.03.2003 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Cobbelsdorf in seiner Sitzung am 01. September 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In der Gemeinde Cobbelsdorf befindet sich folgende Kindertageseinrichtung:

Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ Cobbelsdorf, Straße der Jugend 8.

§ 2

Der § 8 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Bei einem Halbtagsplatz erfolgt die Betreuung 5 Stunden täglich bzw. 25 Stunden in der Woche von montags bis freitags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 12.30 Uhr oder von montags bis donnerstags in der Zeit von 08.45 Uhr bis 15.00 Uhr.

Die Entscheidung der Eltern für eine der Varianten der Halbtagsbetreuung gilt jeweils für einen Zeitraum von 6 Monaten.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.10.2008 in Kraft.

Cobbelsdorf, den 01.09.2008

Gebauer
Bürgermeisterin